

Ethische Korrespondenz.

Herausgegeben vom **Bund für radikale Ethik, e. V.**, Berlin W. 15, Düsseldorf Str. 23.

Die Ethische Korrespondenz erscheint in zwangloser Folge. Sie wird allen Redaktionen, die darum ersuchen, kostenfrei geliefert. — Nachdruck kostenfrei gestattet. — Wir bitten um 2 Beleg-Exemplare.

Nummer 2. Herausgegeben im November 1922.

Das Recht zur Gewaltanwendung.

Von **Magnus Schwantje.**

Soeben ist im Verlag Neues Vaterland in Berlin eine Schrift von Magnus Schwantje über „Das Recht zur Gewaltanwendung“ (Preis 60 M.) erschienen, in der die wichtige Frage, unter welchen Bedingungen wir berechtigt sind, Gewalt anzuwenden, mit großem Scharfsinn untersucht wird. Der Verfasser, der Gründer des „Bundes für radikale Ethik“, stellt in dieser Schrift zwar sehr radikale Forderungen zur Einschränkung der Gewaltanwendung auf, wendet sich aber in einem eigenen Kapitel gegen die Behauptung Tolstoi's, daß jede Gewaltanwendung unbedingt verwerflich sei. Diesem Kapitel sind die folgenden Auszüge entnommen, die hoffentlich viele unserer Leser anregen werden, die ganze Abhandlung zu studieren.

Die Redaktion.*)

Tolstoi behauptet in mehreren Schriften: dem Bösen dadurch entgegenwirken zu wollen, daß man dem, der Böses tut, Leid bereitet, die Gewalttätigkeit durch Gewalt unterdrücken zu wollen, das sei so verkehrt wie der Versuch, Feuer mit Feuer zu löschen und Feuchtes mit Wasser zu trocknen. Diese Behauptung wäre aber nur dann richtig, wenn jede Leidezeugung und jede Gewaltanwendung jeder anderen Leidezeugung und jeder andern Gewaltanwendung so ähnlich wäre wie jedes Feuer jedem andern Feuer und jedes Wasser jedem andern Wasser. Tatsächlich kann aber eine Leidezeugung von einer andern Leidezeugung und eine Gewaltanwendung von einer andern Gewaltanwendung so verschieden sein wie Feuer von Wasser. Denn diese Handlungen können durch verschiedene Motive angeregt werden, verschiedenen Gesinnungen entspringen; und um zu erkennen, ob sie nützlich oder schädlich sind, haben wir nicht nur das durch sie bewirkte Leid dessen, gegen den sie verübt werden, zu betrachten, sondern auch zu untersuchen, ob durch sie nicht ein größeres Übel verhütet wird. Egoismus durch Egoismus, Bosheit durch Bosheit, Haß durch Haß bekämpfen zu wollen, das ist allerdings so verkehrt wie der Versuch, Feuer mit Feuer zu löschen, Feuchtes mit Wasser zu trocknen. Aber man darf eben nicht jede Gewaltanwendung als Betätigung des Egoismus, der Bosheit, des Hasses ansehen. Es giebt auch Gewalttaten der Liebe und der Gerechtigkeit; und mit ihnen kann man Gewalttaten der Bosheit und der Ungerechtigkeit so gut bekämpfen wie Feuer mit Wasser. Wenn jemand bei der Verteidigung des Lebens eines Andern sein eigenes Leben bewußt in Gefahr bringt, so vollbringt er, auch wenn er dabei Gewalt anwendet, eine moralische Heldentat.

Nach vielen Stellen in seinen Schriften scheint Tolstoi geglaubt zu haben, jede Gewaltanwendung sei eine Verletzung des Gebotes, gegen Andere, so zu handeln, wie wir wünschen, daß Andere gegen uns handeln. Aber ein sittlich fühlender Mensch wünscht gar nicht, daß man auch dann nicht Gewalt gegen ihn anwende, wenn er nur dadurch von ungerechten Handlungen zurückgehalten werden kann. Er wünscht sogar getötet zu werden in dem Fall, daß er, etwa infolge einer geistigen Erkrankung, einen Mord auszuführen versucht und

*) Anmerkung für die Redaktionen: Der Nachdruck der hier abgedruckten Auszüge ist nur unter der Bedingung gestattet, daß diese Vorbemerkung oder ein anderer Hinweis auf die Schrift „Das Recht zur Gewaltanwendung“ hinzugesetzt wird.

Auch der Abdruck anderer Auszüge aus dieser Schrift ist unter dieser Bedingung gestattet.

Die Redaktionen, die nicht alle diese Auszüge abdrucken wollen, bitten wir, nur ganze Absätze wegzulassen, aber nicht einzelne Sätze zu streichen.

Ein Rezensions-Exemplar der hier angezeigten Schrift senden wir auf Wunsch kostenfrei.

dieser nur dadurch verhindert werden kann, daß man ihn tötet; denn er hält es für weniger schlimm, daß er getötet werde, als daß er morde. Also handelt ein sittlich fühlender Mensch sogar dann, wenn er einen Menschen tötet, weil er diesen nur dadurch am Morden verhindern kann, nach dem Gebot: „Handle gegen Andere so, wie du willst, daß Andere gegen dich handeln.“ Dieses Gebot hat nur Gültigkeit unter der Voraussetzung, daß wir nicht wünschen, daß andere Menschen uns ungehindert ungerechte Handlungen ausführen lassen. Wenn zum Beispiel ein Arbeitgeber, welcher wünscht, daß man ihn nicht an der Ausbeutung seiner Arbeiter hindere, als Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft ein Gesetz zu Fall bringt, das andern Arbeitgebern die Möglichkeit zur Ausbeutung ihrer Arbeiter beschränkt hätte, so handelt er sittlich verwerflich, trotzdem er gegen andere Arbeitgeber, allerdings nicht gegen die Arbeiter, so handelt, wie er wünscht, daß sie gegen ihn handeln! In dem angeführten Satz sollten daher die Worte „Handle gegen Andere“ durch „Handle gegen alle Andern“ ersetzt werden. Dann wird durch ihn auch die Handlungsweise jenes Arbeitgebers verboten; denn er handelt nicht gegen alle Menschen, nämlich nicht gegen die Arbeiter, nach jenem Leitsatz. Wer aber nicht selber in seinem Verhalten gegen alle Andern nach jenem Leitsatz handelt, hat das Recht verloren, zu verlangen, daß er nach ihm behandelt werde. Schon durch diese Feststellung wird der Tolstoi'schen Lehre von der Verwerflichkeit jeder Gewalt eine ihrer wichtigsten Stützen entzogen.

Oft hört man die Ansicht aussprechen, der Staat habe kein Recht, Verbrecher zu bestrafen, weil diese nur durch die vom Staate selbst geschützte ungerechte Gesellschafts-Ordnung Verbrecher geworden seien; man solle durch Schaffung besserer sozialer Verhältnisse den Verbrechen vorbeugen und nicht zuerst zahlreiche Menschen in Not und Elend stürzen und dann, wenn sie durch die Not zu Verbrechen gedrängt worden seien, durch Strafen noch unglücklicher machen. Daß es viel wichtiger ist, denjenigen Vergehen, die hauptsächlich durch ungünstige soziale Verhältnisse entstehen, durch deren Verbesserung vorzubeugen als durch Strafen von ihnen abzuschrecken, können nur sehr einfältige oder böswillige Menschen bestreiten. Aber daraus folgt nicht, daß alles Strafen überflüssig sei; denn durch die ungerechte Gesellschafts-Ordnung und die wirtschaftliche Not wird nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der ungerechten Handlungen verursacht; und die durch sie verursachten Handlungen darf man nicht so lange dulden, bis es gelungen ist, ihre sozialen Ursachen zu beseitigen. — Auch daß manche Verbrecher moralisch höher stehen als viele der Menschen, von denen sie verurteilt und verabscheut werden, und daß manche unter andern sozialen Verhältnissen sich zu rechtschaffenen und tüchtigen Menschen entwickelt hätten, ist richtig. Aber nun sind diese Unglücklichen doch unstreitig eine Gefahr für die Andern; und deshalb haben diese Andern das Recht, sich vor ihren Angriffen zu schützen. Das aber ist nicht immer ohne Strafe und Zwang möglich. Freilich sollte man einige dieser Missetäter nicht als Verbrecher, sondern als Kranke behandeln. Aber auch dazu ist ja Gewalt, nämlich Zwang, nötig; denn freiwillig gehen nur wenige dieser Menschen in ein Irrenhaus oder in eine Kolonie für sozial schädliche Kranke.

Einige Leute behaupten, die Menschen seien so gut, daß sie freiwillig gut handeln würden, wenn erst die, nur durch die Gewaltmittel des Staates gestützte ungerechte Gesellschafts-Ordnung, durch die fast alle ungerechten Handlungen verursacht würden, beseitigt sei, und die Menschen nicht so sehr durch die Erduldung und den Anblick von Gewalttaten verdorben würden. Aber wenn alle, oder auch nur die meisten Menschen so gut wären, ja, wenn nicht sehr viele sehr schlecht wären, so wäre es ganz unerklärlich, daß eine so ungerechte Gesellschafts-Ordnung entstehen konnte, und daß die Gewaltmittel des Staates so oft zu Verbrechen mißbraucht werden. Der Mißbrauch staatlicher Einrichtungen wird dadurch sehr erschwert, daß er nur in seltenen Fällen ohne Zustimmung und Mitwirkung vieler Menschen möglich ist. Wenn dennoch durch Benutzung staatlicher Einrichtungen zahlreiche Ungerechtigkeiten und Grausamkeiten verübt werden, so folgt daraus, daß sehr viele Menschen ungerecht und grausam sind. Wenn es diesen Menschen infolge der Abschaffung der Gesetze

und der Gerichte mehr als jetzt möglich wäre, auch ohne Zustimmung und Mitwirkung vieler anderer Menschen ihre unsittlichen Neigungen zu befriedigen, so würden sie gewiß noch viel mehr Schaden anrichten als jetzt. Freilich können einige große Verbrechen, zum Beispiel die im Kriege verübten, nur mit Benutzung von Gewaltmitteln des Staates verübt werden; aber an die Stelle dieser Verbrechen würden nach der Abschaffung jeder durch Gewalt geschützten Rechtsordnung Millionen anderer, in ihrer Gesamtheit noch schlimmer wirkender treten, die jetzt durch Strafandrohung verhindert werden.

Ich glaube, daß alle Menschen, die sich eifrig bemühen, gequälte Menschen und Tiere von ihren Peinigern zu befreien, also gerade die Menschen, die einen besonders heftigen Abscheu vor Gewalttätigkeit und Grausamkeit fühlen, den Wert der Polizei zu schätzen wissen. Den Leuten, die jede Anwendung polizeilicher Gewaltmittel im Kampf gegen Verbrechen für überflüssig, oder gar für verwerflich halten, rate ich, einmal ein Jahr lang recht eifrig an den praktischen Arbeiten der Kinderschutz- und der Tierschutz-Vereine teilzunehmen; dann werden sie bald durch ihre Erfahrungen darüber belehrt werden, daß manche Teufel in Menschengestalt nur durch die Waffen der Polizei davon zurückgehalten werden können, ihre Lust zum Quälen an Wehrlosen zu befriedigen.

In mehreren Schriften sagt Tolstoi, unser Streben müsse ausschließlich auf die Vervollkommnung der eigenen Seele und auf die innere Besserung der andern Menschen gerichtet sein; alle Bemühungen um Änderung der äußern Verhältnisse seien nutzlos und verwerflich. Die Wahrheit ist, daß zwar die Anregung der Menschen, nach eigener Vervollkommnung zu streben, viel wichtiger ist als politische und soziale Reformen; daß es aber unsittlich ist, die äußern Verhältnisse, unter denen Andere leiden und durch die auch die sittliche Entwicklung der Menschen gehemmt werden kann, bestehen zu lassen, wenn wir sie ändern können ohne wichtigere Arbeiten zu vernachlässigen. Wenn jemand zur sittlichen und geistigen Beeinflussung der Menschen mehr Talent besitzt, oder dazu mehr Gelegenheit findet als zur Mitarbeit an der Verbesserung der äußern Zustände, so möge er seine Kräfte auf jene Arbeit konzentrieren; aber töricht urteilt er, wenn er alles opferwillige Wirken für die Verbesserung der äußern Verhältnisse als moralisch gleichgiltig, oder gar als verwerflich erklärt. Die Liebe treibt uns nicht nur dazu, die Menschen sittlich zu bessern, sondern auch dazu, die äußeren Ursachen von Leiden zu beseitigen. Sehr richtig ist Tolstoi's Lehre, daß wir uns ein „inneres Ziel“ setzen sollen, das wir unabhängig von der Zustimmung anderer Menschen und von den äußeren Verhältnissen, in denen wir leben, zu jeder Zeit erreichen können. Aber daraus, daß wir uns von dem Treiben der andern Menschen und von der Unvollkommenheit der Welt nicht beirren lassen sollen in dem Streben nach diesem inneren Ziel, folgt doch nicht, daß wir, wie Tolstoi meinte, uns überhaupt kein „äußeres Ziel“ setzen dürften, daß uns die Außenwelt gleichgiltig sein müsse und daß wir „uns über die Folgen unserer Handlungen für uns und Andere keine Sorgen machen“ dürften. Und daraus, daß die geistige und sittliche Beeinflussung der Menschen wichtiger ist als die durch Strafe und Zwang, folgt nicht, daß wir sittlich handelten, wenn wir eine Gewalttat auch dann unterließen, wenn sie das einzige Mittel ist, durch das wir ein Übel verhüten können, das größer ist als der durch sie verursachte Schaden.

Besprechung

(Rezensions-Exemplar auf Wunsch kostenfrei.)

Das Recht zur Gewaltanwendung. Von Magnus Schwantje. Herausgegeben vom Bund für radikale Ethik, e. V., Berlin W. 15, Verlag Neues Vaterland, Berlin W. 62. Preis 60 Mark.

Die Mißachtung des Rechtes, die rücksichtslose Anwendung von Gewaltmitteln in der Politik hat die europäische Menschheit in ihr heutiges Elend geführt. Alle Einsichtigen fordern nun eine Abwendung von dieser Gewaltpolitik und auch eine Einschränkung der Gewaltanwendung im privaten Leben. Ja, manche Menschen sind über die Folgen des bisherigen Mißbrauchs der Gewalt so entsetzt, daß sie vorbehaltlos jede Gewaltanwendung für verwerflich erklären. Die Frage, unter welchen Bedingungen die Anwendung von Gewalt berechtigt ist, beschäftigt heute alle, die an politischen, sozialen und ethischen Bestrebungen teilnehmen, so lebhaft wie wenige andere Fragen. Wenn man aber eine größere Anzahl der neueren Abhandlungen über dieses Problem gelesen, oder in einigen Versammlungen Diskussionen darüber gehört hat, so muß man sich darüber wundern, wie viele verworrene und grundfalsche Ansichten über das Wesen der Gewalt und über das Recht zu ihrer Anwendung verbreitet sind. Es ist daher ungemein wichtig, gründlicher, als es bisher geschehen ist, zu untersuchen, welche Handlungen als Gewalttaten anzusehen sind, nach welchen sittlichen Grundsätzen wir sie beurteilen müssen und mit welchen Mitteln wir die Gewaltanwendung

auf das geringste Maß einschränken können. Vielleicht ist aber zu dieser Aufgabe keiner der heutigen Schriftsteller mehr befähigt als Magnus Schwantje, der schon in zahlreichen Abhandlungen seine Begabung für eine wissenschaftlich gründliche und doch gemeinverständliche Untersuchung rechtsphilosophischer Probleme gezeigt hat, und der schon seit mehr als zwei Jahrzehnten mit unermüdlichem Eifer gegen Gewalttätigkeit und Grausamkeit aller Art kämpft. Seine neue Abhandlung über „Das Recht zur Gewaltanwendung“ ist ebenso ausgezeichnet durch Scharfsinn wie durch Reichtum an neuen Gedanken und wird gewiß viel dazu beitragen, die Ansichten über die berechnete und die unberechnete Gewaltanwendung zu klären. Besondere Erwähnung verdient seine gründliche Widerlegung der Lehre Tolstoi's, daß man auch nicht zur Verhütung einer ungerechten Handlung Gewalt anwenden dürfe und daß daher auch z. B. die Notwehr gegenüber einem Raubmörder sittlich verwerflich sei. Das sittliche Wirken Schwantje's ist mit dem Tolstoi's sehr eng verwandt, und Schwantje erkennt auch in der vorliegenden Schrift die sittliche Größe Tolstoi's mit warmen Worten an. Aber er weist mit Recht darauf hin, daß Tolstoi nicht genügend Scharfsinn besaß, um seine Lehren von schweren Irrtümern reinzuhalten, und daß gerade die Kämpfer gegen jeden Mißbrauch der Gewalt den über-treibenden Behauptungen Tolstoi's widersprechen müssen, damit diese nicht die wahren Lehren, mit denen sie verquickt werden, in Mißachtung bringen.

Justizrat Max Beyer, Berlin.

Zum Weltfrieden durch Kriegsdienstverweigerung.

Daß der erfolgreiche Kampf gegen die Gewalt mit unblutigen Mitteln nicht eine Utopie ist, wie eine falsche „Realpolitik“ meint, dafür zeugen die folgenden Beispiele, die wir einem Flugblatt des „Bundes der Kriegsdienstgegner“ (Geschäftsstelle Charlottenburg 9, Nußbaum-Allee 17) entnehmen:

1905. Als zwischen Norwegen und Schweden Krieg auszubrechen droht, fordern die Jungsozialisten zur Kriegsdienstverweigerung auf, und der Ausbruch des Krieges wird verhindert.

1909. Während des Kolonialkrieges Spaniens gegen Marokko fordert Ferrer mit solchem Erfolge zum Generalstreik auf, daß Spanien zeitweise seine Truppen zurückziehen muß.

1914/18. In England und Amerika verweigern 12 000 Männer und eine Anzahl Frauen jeden Kriegsdienst und jede Arbeit zur Förderung des Krieges. Während die Bestrebungen einzelner gleichgesinnter Helden in den anderen Ländern scheitern und in zahlreichen Fällen zu ihrer Hinrichtung führen, bleiben in England und Amerika die Regierungsmaßnahmen infolge der straffen Organisation und der geschlossenen Haltung der Kriegsdienstverweigerer unwirksam. Wohl sterben viele in der Gefangenschaft, aber die Regierungen wagen nicht die Tausende zum Tode zu verurteilen. Der Widerstand der Kriegsdienstgegner ist stärker als die Macht der Regierungen, — sie bleiben Sieger.

1919. Abschaffung der Wehrpflicht in Deutschland, England und Amerika, somit Freigabe der Propaganda gegen den Kriegsdienst.

1920. Der Kapp-Putsch wird durch den Generalstreik der Arbeiter, also den waffenlosen Widerstand, in wenigen Tagen niedergeworfen.

1920. Englische Arbeiter weigern sich, Waffen und Kriegsmaterial für den Kampf gegen Sowjetrußland zu transportieren. Der von den Regierungen der Entente geplante Krieg gegen Sowjetrußland kommt infolgedessen nicht zum Ausbruch.

Die internationale Generalstreikdrohung verhindert den Einmarsch der Ententetruppen in das Ruhrgebiet.

1922. Der Internationale Gewerkschaftskongreß in Rom, hinter dem 24 Millionen Arbeiter stehen, erklärt es für die Aufgabe der organisierten Arbeiterschaft, allen Kriegen, die in Zukunft auszubrechen drohen, durch jedes Mittel entgegenzutreten, das der Arbeiterbewegung zur Verfügung steht und im Notfall den tatsächlichen Ausbruch solcher Kriege zu verhindern, indem der internationale Generalstreik proklamiert und durchgeführt wird.

Diese Tatsachen sprechen. Wenn wir ferner bedenken, daß der internationale Gewerkschaftsbund in früheren Resolutionen alle pazifistischen Organisationen dazu auffordert, ihre Bemühungen mit den seinen zu vereinen, um spätere Kriege unmöglich zu machen, so zeigt sich, welche Bedeutung die Unterstützung der Bewegung der Kriegsdienstgegner für die zukünftige Entwicklung der Ereignisse hat.

Die Grausamkeit gegen die Tiere, und auch schon die Teilnahmslosigkeit gegenüber ihren Leiden ist meiner Ansicht nach eine der schwersten Sünden des Menschengeschlechtes. Sie ist die Grundlage der menschlichen Verderbtheit. Wenn der Mensch so viel Leiden schafft, welches Recht hat er dann, sich zu beklagen, wenn er auch selber leidet?

Romain Rolland (in einem Brief an Magnus Schwantje).